

Merkblatt für den Antrag auf Einbürgerung in die Bundesrepublik Deutschland

Rechtsgrundlage der Einbürgerung sind die §§ 8, 9 und 10 des Staatsangehörigkeitsrechts (StAG)

Folgende Punkte sind bei der Einbürgerung zu beachten:

1. Der Einbürgerungsantrag ist **schriftlich** zu stellen. Ein entsprechendes Antragsformular erhalten Sie bei Ihrem persönlichen Beratungsgespräch direkt im Landratsamt Bad Kissingen. Minderjährige Kinder unter 16 Jahren können mit eingebürgert werden. Bitte beachten Sie, dass die Zustimmung beider Elternteile erforderlich ist, falls gemeinsames Sorgerecht besteht.

Für jeden über 16 Jahre alten Einbürgerungsbewerber ist ein gesonderter Antrag erforderlich. Bei minderjährigen Kindern ab 16 Jahren ist es erforderlich, dass sie selbst die Voraussetzungen für die Einbürgerung erfüllen. Ein Einbürgerungsbewerber unter elterlicher Sorge oder Vormundschaft, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, muss das Einbürgerungsgesuch bei Abgabe in der Einbürgerungsbehörde selbst unterzeichnen. Die gesetzlichen Vertreter haben dem Antrag in der Einbürgerungsbehörde schriftlich zuzustimmen. Der gesetzliche Vertreter, dem die elterliche Sorge nicht kraft Gesetzes zusteht, hat seine Vertretungsbefugnis nachzuweisen.

2. Die wesentlichen Angaben im Antrag sind durch **Urkunden im Original** zu belegen. Fremdsprachige Urkunden sind in **deutscher Übersetzung** beizufügen, die von einem **öffentlich vereidigten oder anerkannten Übersetzer in Deutschland** beglaubigt sein müssen.
3. Im Einzelnen sind dem Einbürgerungsantrag regelmäßig alle **Unterlagen im Original** beizufügen, die über die Persönlichkeit und den Werdegang des Einbürgerungsbewerbers Auskunft geben können. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:
 - a) gültiger Reisepass, Personalausweis; andere Urkunden zum Nachweis der Identität und der gültigen Aufenthaltstitel und ggf. Reiseausweis;
 - b) ein aktuelles biometrisches Lichtbild von Einbürgerungsbewerbern, welches nicht älter als 1 Jahr sein sollte;
 - c) Geburtsurkunde des Einbürgerungsbewerbers und ggf. der miteinzubürgernden Kinder im Original und in deutscher, beglaubigter Übersetzung eines in Deutschland öffentlich vereidigten oder anerkannten Übersetzer;
 - d) Heiratsurkunde oder vollständige Abschrift des Familienbuches im Original und in deutscher, beglaubigter Übersetzung eines in Deutschland öffentlich vereidigten oder anerkannten Übersetzer (nur falls die Eheschließung im Ausland erfolgte);
 - e) ggf. Nachweis über die Namensführung nach deutschem Recht und Heimatrecht (bei Namensänderungen z. B. durch Heirat);
 - f) ggf. Scheidungsurteil/e oder Sterbeurkunde/n als Nachweis über die Auflösung der früheren Ehe/n im Original und in deutscher, beglaubigter Übersetzung eines in Deutschland öffentlich vereidigten oder anerkannten Übersetzer (nur falls die Auflösung der Ehe im Ausland erfolgte);
 - g) ggf. Nachweis über die Annahme als Kind (Adoption);

h) **Nachweis über Einkommen, Vermögen** auch des Ehegatten

- Arbeitsvertrag und ggf. alle anschließenden Änderungsverträge, Arbeitserlaubnis, Approbation etc.;
- Verdienstbescheinigungen der letzten drei Monate,
- Einkommensteuerbescheide der letzten zwei Jahre,
- Rentenbescheide,
- ggf. Bescheid über Lastenzuschuss, Wohngeld, Arbeitslosengeld I, Elterngeld, Grundsicherung im Alter, Kindergeld etc.
- Leistungs- und Einstellungsbescheid SGB II (falls innerhalb der letzten 24 Monate vor der Beantragung der Einbürgerung Harz IV bezogen wurde);

bei selbständigen und freiberuflich tätigen Personen:

- Gewerbeanmeldung,
- Vorlage der Betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA) für die letzten 6 Monate,
- Bescheinigung des Steuerberaters (Formular liegt bei) und
- die aktuellsten Einkommenssteuerbescheide (2 Jahre);

i) **Nachweis über Absicherung im Alter**

- aktuelle Renteninformation und aktueller Rentenversicherungsverlauf (Deutsche Rentenversicherung etc.); Einzahlung min. 60 Monatsbeiträge bei forbestehendem Arbeitsverhältnis,
- sonstiger Nachweis einer privaten oder berufsständischen Altersvorsorge (z.B. Lebensversicherung auf Rentenbasis, Riester-Rente etc.)
- Rentenbescheide,
- notarielle Unterhaltsregelungen;

Hinweis: Jeder Einbürgerungsbewerber muss nicht nur nachweisen, dass er aktuell in der Lage ist, den Lebensunterhalt für sich und seine Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch ausreichend sicherzustellen. Vielmehr gehört bei erwerbsfähigen Einbürgerungsbewerbern auch eine ausreichende Altersvorsorge zum Lebensunterhalt dazu. Bei selbständigen Erwerbstätigen erfolgt die Alterssicherung regelmäßig in Form einer privaten Rentenversicherung, die mindestens den sozialhilferechtlichen Regelbedarf zzgl. eines 20-prozentigen Zuschlags abdeckt (z.Z. ca. 485€).

j) bei Schülern/ Studenten ist eine aktuelle Schulbescheinigung oder Immatrikulationsbescheinigung vorzulegen;

k) Mietvertrag und Angabe der aktuellen monatlichen Mietzahlungen (Kontoauszüge der letzten drei Monate oder Formblatt Wohnraumbescheinigung);

bei Eigenheim:

Vorlage des Grundbuchauszugs oder des Kaufvertrags und Nachweis der monatlichen Belastungen/ Darlehen (Darlehensvertrag, Kontoauszug);

l) **Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache**

- vierjähriger erfolgreicher Besuch einer deutschsprachigen Schule: Jahreszeugnisse der letzten vier Jahre, auch Abschlusszeugnisse (die Note im Fach Deutsch muss mindestens ausreichend betragen) oder
- Zertifikat Deutsch B1 oder höher
- Abschluss einer Hauptschule oder einer gleichwertigen deutschen Schule
- Versetzung in die zehnte Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule (Realschule, Gymnasium, etc.)
- Abschluss eines Studiums an einer deutschsprachigen Hochschule/Fachhochschule
- Abgeschlossene Berufsausbildung (Prüfungszeugnis des Ausbildungsberufs);

m) **Nachweis über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland**

- Einbürgerungstest
- Zertifikat "Leben in Deutschland"
- Abschluss einer deutschen Hauptschule oder einer gleichwertigen/höheren Schule
- Abgeschlossene Berufsausbildung (Prüfungszeugnis des Ausbildungsberufs);

Hinweis: Jeder Einbürgerungsbewerber muss nachweisen, dass er die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht. Entweder durch Herkunft aus deutschsprachigem Raum, Zeugnis **über den Besuch** deutscher Schulen, **deutsche anerkannte** Berufsausbildung oder Umschulungsmaßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland. Falls kein Nachweis erbracht werden kann, muss ein Zertifikat Deutsch B1 und der Einbürgerungstest absolviert werden.

n) ggf. Nachweise über erhaltene finanzielle Ausbildungshilfen und ggf. Nachweis der vereinbarten Rückzahlung (z. B. BAB, BAföG, Bescheid Agentur für Arbeit);

o) ggf. Nachweis über den früheren Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit;

p) ggf. Staatsangehörigkeitsausweis, Einbürgerungsurkunde oder Erklärung über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit (Formblatt) des **deutschen Ehegatten**
-nur erforderlich bei Einbürgerungen auf Grundlage des § 9 StAG-;

q) ggf. Nachweis über einen geleisteten Militärdienst;

r) ggf. Nachweis eines besonderen Status, z.B. als Vertriebener, heimatloser Ausländer, Asylberechtigter, ausländischer Flüchtling (Vertriebenenausweis, Bescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge etc.);

s) **Nachweis über die gesetzliche Krankenversicherung**

- die Krankenversichertenkarte und eine aktuelle Bescheinigung der Krankenkasse über die bestehende Mitgliedschaft;

bei privater Krankenversicherung:

- Bescheinigung der Krankenkasse über die Mitgliedschaft und die aktuelle Höhe der monatlichen Beitragszahlungen

t) Nachweis über Schulden unter Angabe der monatlichen Tilgungsrate (insbesondere bei den Finanzbehörden, Versicherung an Eides statt etc.)

Sollten im Einzelfall weitere Unterlagen erforderlich sein, werden diese vom Landratsamt Bad Kissingen entsprechend angefordert. Bei Beachtung dieser Punkte helfen Sie von sich aus mit, dass Ihr Einbürgerungsverfahren keine unnötigen Verzögerungen erfährt, da die Bearbeitung Ihres Antrages nur dann erfolgen kann, wenn alle erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen!

Die besondere Bedeutung der Einbürgerung macht eine umfangreiche Prüfung des Antrages erforderlich. Hierbei sind regelmäßig auch andere Behörden zu beteiligen. Da uns zurzeit sehr viele Anträge vorliegen, kann die Bearbeitung Ihres Verfahrens unter Umständen mehrere Monate andauern.

Kosten

Pro erwachsene Person:
255,00 Euro

Pro miteinzubürgerndes minderjähriges Kind ohne eigenes Einkommen:
51,00 Euro

Gebührenpflichtig ist auch die Antragsrücknahme oder Antragsablehnung.

Wenn Sie Ihren Antrag auf Einbürgerung abgeben möchten, ist es zwingend notwendig, dass Sie vorab telefonisch einen Termin vereinbaren. Bitte beachten Sie, dass wir Sie ohne vorherige Terminvereinbarung nicht berücksichtigen können.

Öffnungszeiten:

Mo-Di. 08.00 – 12.00 und 14.00 – 16.00 Uhr
Mittwochs ganztägig geschlossen!
Do. 08.00 – 12.00 und 14.00 – 17.00 Uhr
Fr. 08.00 bis 12.00 Uhr

Sachbearbeiterin: Frau Diemer

Telefonnummer: 0971/801-3240